



## Infoblatt

Betrieb von Spielapparaten / Spielautomaten  
Vermietung von Spielautomaten  
Halten erlaubter Spiele

## Betrieb von Spielapparaten

Das Vorarlberger Spielapparategesetz regelt die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten. Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Spielapparate dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft aufgestellt oder betrieben werden.

[Info Spielapparategesetz](#)

## Vermietung von Spielapparaten

Das Vermieten von Spielapparaten ist ein freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung (GewO). Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Vermieter aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Achtung! Die Gewerbeberechtigung für das Vermieten umfasst nicht das Recht zum Betrieb dieser Apparate.

## Halten und Vermieten erlaubter Spiele

Das Halten erlaubter Spiele ist ebenfalls ein freies Anmeldegewerbe.

Mit dieser Gewerbeberechtigung können betrieben werden:

- Über das Internet: erlaubte Online-Spiele, sofern sie z.B. nicht gegen das Glücksspielmonopol verstoßen
- Physisch: ebenfalls entsprechende Spiele (keine Spielapparate), wie Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspiele, Gesellschaftsspiele, Kartenspiele wie Schnapsen, Bridge, Rommè, Tarock, etc.

Anmerkung: Inhaber gastronomischer Berechtigungen dürfen laut GewO. solche erlaubten Spiele als Nebenrecht betreiben, sofern der hauptsächliche Charakter des Gastgewerbebetriebes dadurch erhalten bleibt. Sollte der Spielbetrieb über diesen Umfang hinausgehen, so ist obenstehende Gewerbeberechtigung erforderlich.